

UPDATE BAUEN & IMMOBILIEN

VOB/A 2019 – EINFÜHRUNG AUF BUNDESEBENE

Nachdem der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss (DVA) am 13.11.2018 Änderungen der VOB/A Abschnitt 1 beschlossen hatte (siehe zu den hiermit verbundenen Änderungen unseren Beitrag im [Update Bauen & Immobilien 01/2019](#)) wurde die neue VOB/A am 19.02.2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht (BAz AT 19.02.2019 B2).

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die VOB/A Abschnitt 1, Ausgabe 2019 mit Erlass vom 20.02.2019 zur Anwendung auf Bundesebene ab dem 01.03.2019 eingeführt.

Bedeutung für die Praxis

Hinsichtlich der in § 3a Absatz 2 und 3 VOB/A geregelten Wertgrenzen für die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bzw. einer Freihändigen Vergabe ist darauf hinzuweisen, dass diese in Umsetzung der Beschlüsse des so genannten Wohngipfels vom 21.09.2018 für Bauleistungen zu Wohnzwecken befristet bis zum 31. Dezember 2021 angehoben wurden. Danach kann für Bauleistungen zu Wohnzwecken eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für jedes Gewerk bis zu einem Auftragswert von 1.000.000 Euro ohne Umsatzsteuer erfolgen. Eine Freihändige Vergabe kann für Bauleistungen zu Wohnzwecken bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer erfolgen.

Sofern die Landesvergabegesetze einiger Bundesländer dynamische Verweisungen auf die jeweils gültige Fassung der VOB/A enthalten, ist die VOB/A, Ausgabe 2019 daher bereits seit ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 19.02.2019 anzuwenden. In allen anderen Bundesländern bleibt die Anwendungspflicht für Unterschwellenvergaben auf Landes- und kommunaler Ebene der jeweiligen Einführung vorbehalten.